

Risiko-Anmerkungen zur D&O Entity-/Multi-Deckung

Hier: Rufschädigungen

1. Allgemeines

Über VIII Zif. 2.4 der Entity Deckung kann der Versicherungsschutz optional ausgedehnt werden auf die Kostenübernahme im Falle der **Rufschädigungen von Unternehmen**.

Diese Regelung verweist auf V Ziffer 1.5 des D&O Teiles, wonach betreffend solcher Rufschädigungen bereits automatisch Deckung besteht für D&O-versicherte Personen – also für Organvertreter und leitende Angestellte (=die Führungskräfte eines Unternehmens).

Demzufolge ist nachfolgend zu dem Thema „Rufschädigungen“ zu untersuchen:

- **Was ist das bzw. wie groß ist das Risiko aus statistischer Sicht (Zif. 2)?**
- **Wer kann Anspruchsteller sein und wer Anspruchsgegner (=gegen wen richtet sich der Anspruch) und in wieweit besteht dafür bisher allgemeiner Versicherungsschutz (Zif. 3)?**
- **Welche Anspruchsmöglichkeiten gibt es (Zif. 4)?**
- **Welcher Versicherungsschutz ist für diese Risiken vorgesehen im Rahmen:**
 - **Der KUCO Lösungen bzw.**
 - **Marktüblicher Konzepte (Zif. 5)?**

2. Was sind Rufschädigungen und wie groß ist das Risiko aus statistischer Sicht?

2.1 Definitionen und Fallgestaltungen

- Eine allgemein verbindliche Definition – insbesondere im rechtsverbindlichen Sinne als feste Grundlage für Gerichtsentscheidungen – gibt es u.E. nicht.
Das gilt auch deshalb, weil bei dieser Frage u.a. etische und subjektive Komponenten eine Rolle spielen. Das macht die Behandlung dieses Themas nicht gerade einfacher.
- Statt **Rufschädigung** wird auch häufig der Begriff „**Reputations- bzw. Image-schäden**“ verwendet.
Allgemein wird darunter verstanden, dass durch Behauptungen Dritter eine negative Publizität entsteht bzw. das Ansehen/Image geschädigt wird.
In diesem Sinne setzt eine Rufschädigung voraus, dass diese Behauptungen:
 - Unwahr sind und
 - In der Öffentlichkeit erhoben werden.
(somit nicht anwendbar auf „Streit unter 4 Augen“).

2.2 Statistische Erfahrungen

- Die gibt es u.E. nicht, zumal die konkrete Schadenshöhe (so z.B. im Diesel-Abgas-Fall von VW und anderen KFZ Herstellern auch kaum feststellbar sein wird).
- Über Einzelfälle wird seit Jahrzehnten in den Medien berichtet, wie:
 - Der berühmte Birkel Fall mit den angeblich angebrüteten Eiern;
 - Streit zwischen der Deutschen Bank und der Kirch-Gruppe über deren Zahlungsfähigkeit;
 - Rechtliche Auseinandersetzungen mit der Stiftung Warentest bei schlechten Bewertungen von Firmen, wobei die Stiftung Warentest:
 - In den meisten Fällen obsiegt;

- Auch mal unterliegt, wie im Rittersport-Fall mit der nicht nachgewiesenen Behauptung der Verwendung von chemischen Aromastoffen.
- Auf alle Fälle genießt bei den Unternehmen deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert. So:
 - Wird versucht, bereits Reputationsgefährdungen zu verhindern. Vielleicht ein Grund dafür, dass selbst Informationen über EDV-Zwischenfälle bzw. Hackerangriffen von deutschen Unternehmen so schwer zu bekommen sind – wahrscheinlich aus Angst der negativen Bewertung von Betriebsabläufen durch Dritte.
 - Sehen z.B. nach einer weltweiten Studie von Pricewaterhouse – Cooper Banken, Versicherer und Investmentgesellschaften Imageschäden als die größte Gefahr für ihr Unternehmen an, noch vor dem Risiko von Kreditausfällen.

3. Anspruchsteller sowie Anspruchsgegner und allgemeiner Versicherungsschutz

3.1 Ansprüche von Mitarbeitern gegen das eigene Unternehmen bzw. dessen Repräsentanten Anspruchskonstellationen können sein:

- Ansprüche D&O-versicherter Personen
 - Ansprüche gegen das eigene Unternehmen
Bsp.: Schadensersatzklage in Höhe von 265 Mio. USD des TOP Managers Utz Claasen gegen seinen früheren Arbeitgeber Solar Millennium, weil er aufgrund negativer Äußerungen seiner Firma keine neue Anstellung gefunden haben will;
 - Ansprüche gegen Repräsentanten des eigenen Unternehmens
Bsp.: Klage des früheren Chefs des Mutterkonzernes von Karstadt Thomas Middelhoff in 2019 gegen den Insolvenzverwalter in Höhe von 120 Mio. wegen „Imageschäden und enormer geschäftlicher Schäden“, weil Management-Fehler behauptet wurden.
(Anmerkung: Der Kläger rechnet selbst mit einer Verfahrensdauer von 3-4 Jahren.)
- Zum Versicherungsschutz
Kein Versicherungsschutz:
 - Weder in einer marktüblichen D&O - da es um Ansprüche einer D&O-versicherten Person gegen den Arbeitgeber (=die VN) bzw. Dritte geht;
 - Noch im Rahmen der KUCO D&O.

3.2 Ansprüche des Unternehmens gegen eigene Mitarbeiter

- Auch dazu kann es kommen, z.B. falls frühere – insbesondere entlassene – Mitarbeiter falsche reputationsgefährdende Behauptungen gegen ihr Unternehmen öffentlich wirksam verbreiten, z.B. wegen illegaler Beschäftigung oder Unterschreitung der tariflichen Gehaltsbestimmungen bzw. sexueller Übergriffe.
- Allgemeiner Versicherungsschutz
Auch diese Fallgestaltungen sind nicht gedeckt, und zwar:
 - Weder im Rahmen irgendeiner Versicherung
 - Noch einer D&O Versicherung.
Zwar sind Ansprüche der VN gegen Mitarbeiter im Rahmen der D&O-Versicherung gedeckt, allerdings:
 - Muss es sich um eine D&O-versicherte Person handeln. Meistens sind das aber „normale“ – somit nicht D&O versicherte Personen;
 - Darf kein Vorsatz vorliegen (das ist aber meist der Fall);
 - Sind nur materielle (Geld)Schäden gedeckt;

(Anmerkung: Die liegen aber – wie z.B. Umsatzverluste – nicht vor bzw. – das ist viel wichtiger – können konkret nicht nachgewiesen werden.)

3.3 Ansprüche D&O-versicherter Personen gegen Dritte

- Versicherungsschutz ist im Rahmen der KUCO D&O-Zusatzvereinbarungen vorgesehen durch die Übernahme von Rechts- und sonstigen Kosten, die aufgewendet werden müssen, um erhöhte Risiken von Organvertretern zu berücksichtigen. Die liegen insbesondere im Falle einer Rufschädigung (unabhängig von einer Inanspruchnahme auf Schadenersatz) vor, weil diese Personen aufgrund ihres i.d.R. gehobenen beruflichen und sozialen Umfeldes sowie ihrer Führungspositionen eher im öffentlichen Fokus stehen bzw. Anfeindungen von konkurrierenden Unternehmen, eigenen Mitarbeitern bzw. kritischen Gesellschaftern ausgesetzt sind als ein „Durchschnittsverbraucher“.

Demzufolge besteht folglich die Gefahr der negativen Publizität in der Öffentlichkeit, die meist durch zwei Fallgestaltungen ausgelöst werden kann, und zwar durch:

- Veröffentlichungen in Medien;
(z.B. „Negative Presse“ durch die Behauptung der Bezahlung von Mitarbeitern unter Tarif oder deren Ausbeutung oder Diskriminierung von Mitarbeitern bzw. durch „unmenschliche“ Kündigungspraktiken etc.);
- Andere öffentlich zugängliche Infos
(z.B.: Behauptung eines konkurrierenden Unternehmens, unzulässige Abwerbungspraktiken zu dulden oder Wettbewerbsverstöße zu begehen).

4. Anspruchsmöglichkeiten im Falle von Reputationsschäden

4.1 Schadensersatzansprüche

Die sind grundsätzlich auch nach deutschem Recht möglich, z.B. wegen „Kreditgefährdung“ gem. §824 BGB im Rahmen der sog. „Unerlaubte Handlungen“ gem. §§ 823ff BGB

(Beispiel: Rechtsstreit zwischen der Deutschen Bank und der Kirch-Gruppe über deren Zahlungsfähigkeit.)

Solche Ansprüche können gerichtet sein auf Ersatz eines:

- Materiellen Schadens (=“Geldschaden“)
Dazu muss jedoch nachweisbar sein:
 - Dass durch diese imageschädigenden Behauptungen ein Schaden entstanden ist (=ursächlich bzw. kausal für diesen Schaden war). Eine solche Kausalität liegt nicht vor, wenn der Schaden auch durch sonstige Umstände eingetreten ist bzw. hätte eintreten können.
 - Die konkrete Schadenshöhe
Auch das wird i.d.R. nicht oder nur schwer nachweisbar sein, zumal der Schaden i.d.R. in Umsatzrückgängen bestehen kann, die jedoch auch durch sonstige Umstände ausgelöst sein könnten.
- Immateriellen Schadens (=Schaden, der nicht in Geld besteht, sondern eine Persönlichkeits-, Image-, bzw. Rufverletzung darstellt.)
Allerdings:
 - Setzt ein solcher Anspruch voraus, dass es sich handelt um:
 - Eine „schwerwiegende Verletzung“, die zudem
 - Nachweislich unwahr sein muss.
 - Ist die Höhe der Entschädigung in das Ermessen des Gerichtes gestellt.

4.2 Sonstige Ansprüche/Rechte

Das können sein solche:

- Zivilrechtlicher Natur, wie:
 - Widerruf und Unterlassung;
 - Gegendarstellung;
- Strafrechtlicher Natur in Form der Strafanzeige bzw. Strafverfahren wegen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung gem. §§ 185 Strafgesetzbuch (=StGB).

5. Konkreter Versicherungsumfang

5.1 KUCO D&O-Deckung

5.1.1 Gedeckte Schäden

Für D&O versicherte Personen besteht Versicherungsschutz für Rechtskosten und sonstige Kostenübernahmen im Umfang der nachfolgend behandelten Entity Deckung gem. Zif. 5.2.1.

5.1.2 Nicht gedeckte Risiken

Wie zuvor bereits ausgeführt, sind nicht gedeckt:

- Schadensersatzansprüche
Das ergibt sich bereits aus vorstehenden Anmerkungen wegen der rechtlichen Problematik solcher Ansprüche im Hinblick auf Schadensursache und Schadenshöhe.
- Ansprüche sonstiger Mitarbeiter gegen Dritte:
Dafür ist kein Versicherungsschutz vorgesehen, weil die wegen ihrer unbedeutenden, sozialen und beruflichen Stellung nicht im Fokus von Reputationsschäden stehen, sondern nur das sie beschäftigende Unternehmen.
- Ansprüche des eigenen Unternehmens gegen derzeitige bzw. frühere Mitarbeiter bzw. umgekehrt solche Ansprüche von Mitarbeitern gegen das eigene Unternehmen, weil die mit den Grundsätzen einer D&O Versicherung nichts mehr zu tun haben.

Demzufolge:

5.2 KUCO Entity- und marktüblicher Deckungsumfang

5.2.1 KUCO-Deckung (teilweise als Wiederholung vorstehender Zif. 3.3)

- Entity Versicherungsschutz
Da solche Behauptungen somit unterschiedliche Qualität haben können bzw. die Intensität der Rufgefährdung verschieden sein kann, wird auch bedingungsmäßig im Hinblick auf die Beseitigung/Reduzierung dieser Rufschädigung bzw. -gefährdung – wie auch in der bereits versicherten D&O-Deckung für D&O-versicherte Personen – differenziert, und zwar mit einem Sublimit und unter vorheriger Einbindung des Versicherers wie folgt:
 - Im Falle (nur) des Vorwurfes einer beruflichen Pflichtverletzung schadenersatz-relevanter Natur die Kosten:
 - Einer Gegendarstellung;
(was insbesondere bei Veröffentlichungen in Massemedien oder einer in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Tatsachenbehauptung in Betracht kommt) oder
 - Eines P.R. Beraters.

(Da es zu dessen ureigenstem Tätigkeitsbereich gehört und der aufgrund hinlänglicher beruflicher Erfahrung die einschlägigen Mittel und Wege finden müsste, einer solchen Rufschädigung zu begegnen.)

- Im Falle der üblen Nachrede/persönlichen Verunglimpfung oder Vorwürfe, selbst strafbare Handlungen begangen zu haben.
Bei diesen die Reputation von Unternehmen noch gravierender schädigenden Fallgestaltungen sind versichert die Kosten:
 - im Umfang vorgenannter Regelung für „Public Relation (=PR)-Maßnahmen“ somit:
 - Einer Gegendarstellung und
 - Eines P.R. Beraters.
 - Zusätzlich auch sonstige Kosten, konkretisiert als solche:
 - Einer Privatklage gem. §§ 374 ZPO;
(um in einem zivilrechtlichen ordentlichen Gerichtsverfahren die Unrichtigkeit der Behauptungen nachweisen zu lassen.)
 - Auf Widerruf oder Unterlassung gerichtete gerichtliche Maßnahmen
(um die Person, die die unrichtigen Behauptungen aufgestellt oder verbreitet hat, zur Zurücknahme ihrer Behauptung bzw. zur zukünftigen Unterlassung solcher Aussagen zu zwingen, vor allem durch gerichtliche Eilverfahren, z.B. der „einstweiligen Verfügung“.)
- Fazit:
Somit werden diejenigen Rechtskosten ersetzt, die in den in unserer Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren bzw. in Folge anderweitiger Maßnahmen deshalb entstehen, um Verletzungen des Ansehens und der Reputation zu beseitigen und zukünftig zu verhindern.

5.2.2 Marktübliche Regelungen im Rahmen der D&O- oder sonstiger Versicherungen

Solche Regelungen sind mittlerweile auch in anderen D&O-Versicherungen anzutreffen.

Allerdings greifen diese Klauseln meist nur ein:

- *Falls ein Schadensersatzanspruch bereits geltend gemacht worden ist.*

(Anmerkung:

U.E. wird damit eine irrelevante Situation abgehandelt und abgedeckt, denn wenn ein berechtigter Haftpflichtanspruch vorliegt, gibt es im Hinblick darauf reputationsmäßig nichts mehr zu verbessern.

Auch ist von der Logik her schwer zu vermitteln, dass über die D&O-Versicherung eine Inanspruchnahme von versicherten Personen erleichtert (gefördert) wird, um den dadurch automatisch entstehenden Imageschaden über die Reputationskostenregelung – dann i.d.R. noch als untauglichen Versuch – mindern zu wollen.)

- *Zudem muss es sich dabei bei einigen D&O Versicherern noch um einen gedeckten Schadenersatzanspruch handeln.*

5.2.3 Entity-Deckung im Vergleich zu sonstigen Versicherungen

- Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich um ein Novum am deutschen Versicherungsmarkt.
- Deshalb besteht für diese Unternehmensrisiken:
 - Weder Versicherungsschutz im Rahmen einer D&O-Versicherung
 - Noch im Rahmen einer marktüblichen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung bzw. sonstiger spezieller Versicherungen.

